

EIN MANDSCHU-MONGOLISCHES DIPLOM
FÜR EINEN LAMAISTISCHEN WÜRDENTRÄGER,
ÜBERSETZT UND ERKLÄRT

von

Erich Haenisch

Bei meinem letzten Pekingener Besuch i.J.1936 gab mir der bald danach verstorbene Gelehrte Baron v. Staël-Holstein einige polyglotte Dokumente zur Veröffentlichung. Zwei zusammengehörige mandschu-tibetische Erlasse und Briefe des Kaisers Kienlung habe ich i.J.1938 im *Harvard Journal of Asiatic Studies* herausgegeben und bearbeiten können.¹ Die damals in Aussicht gestellte Veröffentlichung des dritten Stückes hat sich bis heute verzögert. Es ist in ihm auch eine sachliche Unklarheit geblieben, die sich nicht recht beheben ließ. Trotzdem sei das Stück, ein mandschu-mongolisches Diplom, hiermit bekanntgegeben.

MANDSCHU-TEXT

¹Abkai hesei forgon be aliha ²hōwangdi hese. bi-abkai fejergi be uherilehe šajin doroi amba ejen. ³unenggi dorō šajin de tusa arame sain be yabume muterengge bici. ⁴urunakō temgetuleme derengge obure be tuwabumbi. Jambaldorji si ⁵nomun-i tacihiyan de kiceme. lama-i sakil sanwar be tuwakiyame. ⁶fucihi-i šajin de tusa arame. tacihiyara yarhōdara dorō be ⁷hing seme kiceme yabure be bi saišame gōniñ. Jebzundamba lama-i ⁸šajin dorō. nomun-i kōwaran geren šabisa be enteheme akdun obure ⁹šalin. cohome kesi isibume simbe šajin be mandubure Jebzundamba ¹⁰lama-i nomun hōlara lamasai baita de dalaha k'ambu nomun han ¹¹seme fungnefi. tacibure hese doron buhe. si doshon kesi be ¹²aliha be dahame. mini šawayan šajin be badarambure geren ergengge be ¹³jirgabure ten-i gōnin de acabume.

1) Zwei Kaiserliche Erlasse (mandschu-tibetisch), den Gorkha-Krieg betreffend, *Harvard Journal of Asiatic Studies*.

nomun-i tacin de sithôme. ¹⁴šajin ergengge de tusa arara be ele kice. Jebzundamba lama-i ¹⁵kuren-i nomun hōlara. yaya sain baita arara de unenggi gōnin-i ¹⁶hing seme gingguleme yabu. lama šabisa be kadalame fafun šajin be ¹⁷tuwakiyabu. ginggule. ume heoledere.

¹⁸Abkai Wehiyehe-i gōsin uyuci aniya ilan biyai juwan uyun de.

MONGOLISCHER TEXT

¹Tegri yin bošok iyer cak i ejeleksen ²howangai yin jarlik. bi delekei dekin i jirunggeileksen düru šasin u yeke ejen u tula ³üneger düru šasin dur tusalaju sain i yabuju cidakcit bui bügesu. ⁴erke ügei temdeklen nigurtai bolgaju üjemui. Jambaldorji ci nom un ⁵surtal dur kiciyen. blama yin sakil sanwar i sakiju. burhan u ⁶šasin dur tusalaju. surhahu udurithu yosun i cing ünen iyer ⁷simtahui yi bi saisiyan sanamui. Jebzundamba blama yin düru šasin u ⁸yosun nom un küriyen. hamuk šabinar i eguride batuthahu yin ucir ⁹toslan kesik kürtegeju camayi šasin i mandugulukci Jebzundamba blama yin ¹⁰nom ungsihu blama nar un kerek tur teriguleksen k'ambo nom un han kemen ¹¹ergumjileget surhahu jarlik. tamağa ökbei. ci dotona kesik i küliyeju ¹²abuksan u tulada. minu sira šasin i badarağulju. hamuk amitan i ¹³jirgagulhu toil un tagalal luga jokildugulju nom un surtal dur simtaju ¹⁴šasin amitan dur tusalahui yi neng kiciye. Jebzundamba blama yin ¹⁵küriyen u nom ungsihu kiget. aliba buyan üiletku kerek tur ünen ¹⁶sanaha ber cing ünen iyer kiciyengguilen yabuktun. blama šabinar i ¹⁷jakircu cağaja jasak i sakiğuluktun. kiciyengguile. buu osoldaktun.

¹⁸Tegri yin Tetkuksen u gucin yisuduger on habur un segul sara yin arban yisun e.

ÜBERSETZUNG

Erlaß des Kaisers, der im Auftrage des Himmels die Herrschaft übernommen hat. — Ich als oberster Herr über die Religion, welche die Welt umfaßt, zeige, wenn jemand da ist, der wirklich der Religion Nutzen zu bringen und Gutes zu leisten vermag, stets, daß ich ihn auszeichnen und ihm ein Ansehn geben will. Daß du, Jambaldorji, ein Leben führst voll Bemühung um den Unterricht der heiligen Schriften und in Beobachtung der Lama-Gelübde und zum Wohle der buddhistischen Religion aufrichtig bestrebt [bist] um den Gedanken

der Unterweisung und des Vorbilds, habe ich mit Anerkennung empfunden. Daher habe ich, um die Lehre des Jebzundamba Lama, die Bibliothek der heiligen Schriften und die Schüलगemeinde für alle Zeiten sicher zu stellen, zum besonderen Beweis meiner Gunst dich mit dem Titel "Gesetzeskönig" zum Abt und Superintendenten über die Angelegenheiten der Lamas ernannt, welche die Schriften des Glaubensausbreiters Jebzundamba lesen, und habe dir dazu eine Lehrbestallung und Siegel gegeben. In Anbetracht dessen, daß du nunmehr meine Gunst und Gnade empfangen hast, sollst du, gemäß meinem höchsten Wunsch nach Ausbreitung der Gelben Lehre und der Erfreuerung aller Kreaturen, dich für das Studium der heiligen Schriften einsetzen und um das Beste der Lehre und der Kreaturen ganz besonders bemühen. Für das Lesen der heiligen Schriften im Palast des Jebzundamba Lama und die Übung aller guten Werke sollst du in aufrichtiger Gesinnung treue Sorge tragen. Bei der Betreuung der Lamas und der Schüler sollst du sie zur Beachtung der Disziplin und der Vorschriften anhalten. Nimm es genau damit und sei nicht lässig!

Neununddreißigstes Jahr der Regierung Kienlung (1774), am neunten des dritten Monats.

SPRACHLICHER KOMMENTAR

Die Übersetzung folgt dem Mandschu als dem Grundtext. Das Mongolische entspricht ihm übrigens genau, auch grammatikalisch, bis auf folgende geringfügige Ausnahmen:

- Z.4 *derengge obure be tuwambi / nigurtai bolgaju üjemui* (statt *nigurtai bolhu yi üjegulumui*) — ich zeige, daß ich ihn angesehen machen will
- Z.7 *bi saisame gönif / bi saisijan sanamui* (statt *sanaju*) — ich habe es mit Anerkennung empfunden und
- Z.12-13 *šajin be badarambure / šasin i badaragulju* (statt *badaragulhu*) — die Ausbreitung der Glaubenslehre
- Z.16-17 *yabu, tuwakiyabu / yabuktun, sakiguluktun* (statt *yabu, sakigul*; d. i. die beiden Imperative stehen im Mongolischen im Plural).

ZUSAMMENSTELLUNG AUS DEM SPRACH-
SCHATZ

Abkai hesei / tegri yin bošok iyer — auf Befehl des Himmels (chin. 天命, tibetisch *gnam gyi bkas*)

forgon be aliha hōwangdi / cak i ejeleksen howangdi — der Kaiser, der die Zeitfolge, d.h. die Regierung, übernommen hat. Im Mongolischen heißt es wörtlich: der die Herrschaft ergriffen hat. Das Wort *cak*, Zeit, ist eine Prägnanz für *cak un kürdun*, das Rad der Zeit, eine Zeitfolge, ein Zeitabschnitt, nämlich der Regierung. Vgl. dazu den Beinamen des buddhistischen Todesgottes Erlik han (Yama): *cak i barikci*, tibetisch *das 'dzin* — der die Zeit (Lebenszeit der Menschen) in der Hand hält. Im Mandschu vgl. etwa den Tempelnamen *forgon be ejelehe juktehen* — der die Umdrehung, nämlich des Gesetzesrades, beherrscht — als Übersetzung des chinesischen 法輪寺. Im Chinesischen heißt der obige Titel 奉天承運, im Tibetischen *gnam-skyoñ hvañ-ti*, Kaiser mit dem Himmelsbeistand, oder auch *rgyal k'ams t'ams-cad la dbañ bsgjur bai hvañ-dhi*, der Kaiser, der über die Wesen im Reiche die Regierung übt.

abkai fejergi be uherilehe sajin / delekei dekin i jirunggeileksen düru šasin — die Religion, welche die Welt (mong.: die auf der Welt Befindlichen) umfaßt hat. Das Wort *jirunggeileku* fehlt bei Kowalewski.²

šajin doroi amba ejen / düru šasin u yeke ejen — der große (oberste) Herr der Religion

derengge obumbi / nigur'tai bolgahu — angesehen machen, jemandem ein Ansehen, eine Auszeichnung geben

tacihiyara yarhōdara doroi / surhahu udurithu yosun — der Grundsatz der Unterweisung und Führung

hing seme kicembi / cing unen iyer simtahu — aufrichtig bestrebt sein

Jebzundamba lama-i sajin doroi / Jebzundamba blama yin düru šasin u yosun — die Grundsätze, die Lehrmeinung, der Religionslehre des Lamas Jebzundamba

enteheme akdun obumbi / eguride batuthahu — für ewige Zeiten festigen

geren šabisa / hamuk šabinar — die Schülerschaft

2) Dictionnaire Mongol-Russe-Français, Kasan 1844/49

nomun-i kôwaran / nom un küriyên — Bibliothek der heiligen Schriften

cohome kesi isibumbi / tuslan kesik kürteku — besonders mit Gunst bedenken

šajin be mandubure / šasin i mandugulukci — der den Glauben erhebt
lamasai baita de dalaha k'ambu / blama nar un kerek tur teriguleksen k'ambo — Abt und Vorgesetzter für die Angelegenheiten der Lamas

tacibure hese doron buhe / surhahu jarlik tamağa ökbei — ich habe eine Verfügung zum Unterrichten und ein Siegel (darauf) gegeben

doshon kesi be alimbi / dotona kesik i küliyeju abhu — Huld und Gnade entgegennehmen

suwayan šajin be badarambumbi / sira šasin i badarağulhu — die Gelbe Lehre ausbreiten

geren ergengge be jirgabumbi / hamuk amitan i jirgağulhu — die Kreaturen alle erfreuen

ten-i gônin de acabume / toil un tağalal luğa jokilduju — in Übereinstimmung mit dem höchsten Wunsche

nomun-i tacin de sithômbi / nom un surtal dur simtahu — sich für das Studium der heiligen Schriften einsetzen

kuren-i nomun hólambi / küriyên u nom ungsihu — die heiligen Schriften des Palastes, der Bibliothek, lesen

yaya sain baita arara / aliba buyan ületku kerek — die Übung aller Art guter Werke

unenggi gônin-i / ünên sanaha ber — in aufrichtigster Gesinnung

lama šabisa be kadalambi / blama šabinar i jakirhu — die Priester und die Novizen betreuen

fafun šajin be tuwakiyambi / cağaja jasak i sakihu — die Disziplin und die Lehre, das Gesetz, beachten

ginggule ume heoledere / kiciyengguile buu osoldaktun — nimm es genau und sei nicht lässig! — Im Mongolischen ist die Pluralform des zweiten Imperativs unverständlich.

Die beiden Stücke tragen das gleiche Siegel in Mandschu- und chinesischer Siegelschrift '*hesei tacibure boobaï*' und 救命之寶, d.h. eine vom Kaiser verliehene Lehrbestellung.

SACHLICHER KOMMENTAR

Der Jebzundamba Hutuktu, tibetisch *rje-btsun dam-pa*, der "heilige Hochwürdige" (*hutuktu* ist der Ehrwürdige, tib. *phags-pa*, sanskrit *ārya*) ist die Bezeichnung für den seit d.J.1604 in Urga (Küren) residierenden Kirchenfürsten der Mongolei. Er heißt auch Maidari Hutuktu als Verkörperung des Maitreya. Am Ort nannte man ihn Bogda Gegen, den "heiligen Glanzvollen." Außer ihm gibt es in Kūku hoto, der "blauen Stadt," der chinesischen Stadt Kuei-hua Sui-yūan 歸化綏遠, für die Innere Mongolei den Mañjuśri Hutuktu oder Donghor (tib. *ston-'k'or*) Hutuktu, der schon vor jenem seinen Sitz in der Steppe genommen hatte, im Range aber unter ihm steht.

Der Jebzundamba, also kein Personennamen sondern ein Titel oder Rang, ist eine Verkörperung, ein Hubilgan, tib. *sprul-ba*, des tibetischen Geschichtschreibers Tāranātha aus dem 13. Jahrhundert. Er hat in acht Inkarnationen bis zum Jahr 1924 in der Klosterstadt Urga-Küren residiert, die danach in Ulanbator umbenannt wurde. Die Nachrichten über die Geschichte dieses hohen Kirchenamtes sind äußerst dürftig. Das meiste erfahren wir noch aus Sanang Secens Geschichtswerk *hat un iṅḍusun u erdeni yin tobci* "Kostbarkeitsknopf (Abriß) vom Ursprung der Könige,"³ wenigstens für die frühere Zeit: das Werk schließt mit dem Jahr 1651. Das tibetische Werk *Hor c'os byun*, Geschichte des Buddhismus in der Mongolei, von 'Jig-med Nam-mk'a v.J.1818,⁴ aus dem man in erster Linie Nachrichten über das Amt des Patriarchen erwarten dürfte, bringt eigentlich nur drei kurze Erwähnungen auf S.247, 345 und 367, darunter von Interesse nur den Vermerk, daß seine Inkarnation (Hubilgan, *sprul-sku*) i.J.1770 bei dem *lcañ-skyā rdo-rje 'cañ*, d.h. dem Großlama und Hutuktu in Peking Rol-pai rdo-rje Studien getrieben habe. In der europäischen Fachliteratur hat noch niemand den lamaistischen Patriarchen eine Untersuchung gewidmet wie Rockhill den Dalai Lamas.⁵ Grünwedel⁶ bietet uns wenigstens einige Angaben, ebenso Mayers.⁷ Am genauesten können wir uns immer noch aus dem guten

3) Geschichte der Ostmongolen und ihres Fürstenhauses, hrsg. u. übers. von Isaak Jakob Schmidt, St. Petersburg 1829

4) hrsg. u. übers. von Georg Huth, Straßburg 1894

5) JRAS, N. Ch. Br. n.s. 1885

6) Mythologie des Buddhismus in China u.d. Mongolei, Leipzig 1900

7) The Chinese Government Shanghai 1878, ein Buch von bleibendem Wert.

Buch von Koeppen⁸ unterrichten, das sich seinerseits für unsere Fragen auf Reiseberichte stützt. Es zählt bis zum Jahr 1781 fünf Generationen des Jebzundamba Hutuktu auf, mit den Todesjahren 1650?, 1735, 1769. Über die vierte Verkörperung fehlt eine nähere Angabe: sie habe nur ein Alter von 16 Jahren erreicht. Die fünfte sei i.J.1782 zum Hutuktu erklärt worden, im Alter von neun Jahren.

Jambaldorji, tibetisch *'Jam-dpal rdo-rje* (= *mañjuvajra?*), ist ein Personennamen, eines Lamas. Wenn dieser in einer kritischen Zeit, zwischen dem Tode des Hutuktu dritter Generation i.J.1769 (1773?) und der Einsetzung des Nachfolgers i.J.1782, also während einer Vakanz — die vierte Verkörperung scheint nicht eingesetzt worden zu sein — vom chinesischen Kaiser als dem Schutzherrn der Religion nach Urga geschickt wurde, so liegt darin ein besonderer politischer Auftrag, der sich auch in dem verliehenen Titel *nom-un han, c'os-rgyal* (dharma-*rāja*), chin. 法王 *fah-wang*, "Gesetzeskönig," ausdrückt, der eigentlich dem Hutuktu zukommt; er bedeutet den Regenten, Ausüher der äußeren Macht und Verwaltung in lamaistischen Ländern. Erstmaliger Träger des Titels war Guśi Han, der Hośoten-Fürst, der i.J.1643 die geistliche Ordnung in Tibet wiederherstellte und sich zum Schutz des Dalai Lama mit seiner Mongolenhorde in Nordtibet niederließ, in der Landschaft Dam. — Der Kaiser schickt also Jambaldorji als Mann seines Vertrauens mit der Aufgabe, während der Vakanz des Kirchenthrones darauf zu sehen, daß der Palast Urga (= Örgö = Erguge) und die Leitung der großen Klöster in der Mongolei nicht in die unrichten Hände kämen. Daß er sich für diese Aufgabe lieber eines Lamas als des politischen Statthalters bediente, ist verständlich.

Die Nachforschung nach den Umständen dieses politischen Auftrags gestaltete sich nicht einfach. Wie gesagt fehlen hier die Vorarbeiten. Mongolisten und Tibetanisten haben neben ihren sprachlichen und religionswissenschaftlichen Forschungen sich mit der politischen und Kulturgeschichte der lamaistischen Länder kaum befaßt. Es wäre zu wünschen, daß man mehr nach Geschichtsquellen, Klosterchroniken u. dgl. suchte und uns mit Ämterlisten und Genealogien der Äbte bekannt machte. Von chinesischer Seite ist da nicht viel Interesse zu erwarten. So war auch hier das Suchen in der Literatur eitel: Weder das *Ts'ing-shi kao* 清史稿 noch die *Altenwerke* gaben etwas her. Im politischen Teil des ersten *pên-ki* jenes

8) Die lamaistische Hierarchie und Kirche, Berlin 1859

Werkes ist die Sendung nicht erwähnt, ebenso wenig in der Monographie über die Mongolei. Im biographischen Teil erscheint überhaupt kein Lama. Eine besondere Abteilung über den Lamaismus, der doch sicher in der Mandschu-Zeit etwas bedeutete, gibt es leider nicht. — Im Yüan-shi 元史, dem offiziellen Geschichtswerk über die Mongolendynastie, wird noch über die wichtigsten Lamas, die Kaiserlichen Präzeptoren, besonders berichtet. Die Übersichtswerke, wie Wei Yüan's 魏源 Sheng-wu ki 聖武記, "Aufzeichnungen über die Kriege der regierenden Dynastie," Huangch'ao fan-puh yao-lioh 皇朝番部要略, "Wichtigstes von den Fremdvölkern des Reiches," sind zu summarisch, als daß sie Einzelheiten beachteten. Die große Aktensammlung Tung-hua luh 東華錄 in ihrer erweiterten Ausgabe süh-luh 續錄 von Wang Sien-kien 王先謙 v.J.1884, "Aufzeichnungen aus dem Archiv vom Tung-hua (-Tor)," bringt wohl viel Politisches über die Außenländer, aber wenig über den Lamaismus an sich. Kurz vor dem Datum des Edikts, im II. Monat des Jahres 38, erscheint ein Aktenvermerk von der Übersetzung und Herausgabe des tibetischen Kanons, Kändjur, in chinesischer, mongolischer und mandschurischer Fassung. Auch in der reichsten Regestensammlung, Ts'ing shih-luh 清實錄, fehlt das Edikt. Nach vergeblicher Durchsicht dieser Literatur wandte ich mich brieflich an die Stellen, von denen ich Auskunft erhoffen durfte: nach Ulanbator-Urga, an das Utschkom, und nach Peking, an die Nationalbibliothek, mit der Bitte, mir bezügliche Textstellen aus chinesischer, mandschurischer, mongolischer oder tibetischer Literatur oder Akten mitzuteilen. Wie leicht hätte ich mir bei meinem Besuche 1928 vom Utschkom Bescheid verschaffen können! Auf meine Briefe nach Urga blieb ich ohne Antwort. Aus Peking dagegen erhielt ich folgende freundliche Mitteilung, für die ich auch an dieser Stelle meinen wärmsten Dank ausspreche. Es war eine chinesisch geschriebene Auskunft, die ich hiermit in Übersetzung biete: "Nach den tibetischen und mongolischen Aufzeichnungen ist der Hubilgan dritter Generation des Jebzundamba Hutaktu im X. Monat des 23. Jahres Kienlung (1758) in Litang in Tibet geboren, und i.J.28 (1763) haben auf Aufforderung des Mandschu-Hofes die Kalka-Stämme eine Gesandtschaft nach Tibet geschickt, um ihn nach Küren (Urga) einzuholen. Im Herbst des Jahres 38 (1773) ist er im Palast von Küren ins Nirvana eingegangen (also nur fünfzehnjährig). Im Jahre 39 (1774) haben die Kalka eine Gesandtschaft nach Tibet geschickt, die im nächsten Jahre (1775) in Lhasa eintraf, bei dem Dalai

Lama achter Generation Besuch machte und ihm das Nirvana des Jebzundamba Hutuktu dritter Generation meldete, mit der Bitte, einen Hubilgan des Jebzundamba Hutuktu vierter Generation zu bestimmen. Der Dalai Lama hat darauf den Sohn des Sonom Daši (*bSod-nams bkra-sis?*) als Hubilgan vierter Generation bestimmt, der damals fünf Jahre zählte. Im Jahre 43 (1778) hat er im Potala das Mönchsgelübde abgelegt, um sich drei Jahre später von Lhasa nach Küren zu begeben und den Thron des Gesetzes zu besteigen. . . .” Der Gewährsmann bemerkt dazu: Da also der Jebzundamba dritter Generation bereits im Herbst des Jahres 38 ins Nirvana eingegangen sei, und der Jebzundamba vierter Generation erst i.J.46 (1781) seinen Sitz von Lhasa nach Küren verlegt und danach dort den Gesetzesthron bestiegen habe, so könne man nicht verstehen, auf welche Wiedergeburt der Satz deuten solle, daß i.J.39 ein Lehrer des J e b z u n d a m b a bestallt wurde. Ob nicht vielleicht das Jahr 39 ein Versehen für 29 sei? Tatsächlich finde sich in einem Edikt des Jahres 30 ein J a m b a l d o r j i erwähnt, der dieser Mann sein könnte. Hierzu ist zu bemerken: Die leider nicht im Wortlaut noch mit Nennung der Quelle mitgeteilten tibetischen und mongolischen Aufzeichnungen zeigen eine Abweichung von Koeppens Angaben, nämlich als Todesdatum des Jebzundamba Hutuktu dritter Inkarnation das Jahr 1773 (38) gegen 1769 (34). Das Datum des Diploms zeigt das Jahr 39 = 1774, fällt also auch nach Koeppen in das Interregnum. Bei dem im Edikt v.J.30 (1765) im Zusammenhang mit dem Jebzundamba genannten Lama Jambaldorji muß man natürlich von vornherein an den Träger unseres Diploms denken. So würde dort eine Datierung 29 (1764) natürlich gut passen. Aber diese Lesung geht nicht an. Zwar ist die Datumszeile beider Schriftstücke vom Stempel verdeckt, des mandschurischen stärker als des mongolischen. Man könnte auf dem letzteren allenfalls noch ebenso gut *horin*, zwanzig, lesen wie *gucin*, dreißig. Aber in der an sich sehr stark verdeckten Zeile des Mandschudokumentes ist die Lesung *orin*, zwanzig, ganz unmöglich. Der rechts stehende Punkt des *g* und auch die Andeutung des *s* sprechen für die Lesung *gōsin*, dreißig. Die darauf folgende Zahl, die *uyuci* lauten müßte, ist völlig verdeckt, tritt aber im mongolischen Text als das Wort *yisudager*, neuntes, klar heraus. Das Datum 39. Jahr (1774) liegt damit fest. Natürlich kann der Kaiser nicht einen Lehrer für den Jebzundamba bestellen, der gerade ins Nirvana eingegangen und dessen neuer Hubilgan noch gar nicht bestimmt ist.

Aber tatsächlich gilt das Diplom ja garnicht für einen Lehrer des Jebzundamba Hutuktu, sondern die Bestallungsformel lautet: "*Jebzundamba lama-i nomun hōlara lama sai baita de dalaha k'ambu nomun han seme fungnefi / Jebzundamba blama yin ungsihu blama nar un kerek tur teriguleksen k'ambo nom un han kemen ergumjileget*, Ich habe dich mit dem Siegel Gesetzeskönig zum Abt und Superintendenten über die Angelegenheiten der Lamas ernannt, welche die Schriften des Jebzundamba Lama (d.h. Tāranātha) studieren." Der Abschluß heißt dann "*tacibure hese doron buhe / surhahu jarlik tamga ökbei*, Ich habe dir eine Lehrbestallung und ein Siegel gegeben." Danach also ist der neue Abt nur als Lehrer für die Lamas, die Schülerschaft, ausersuchen, deren Studien während der Übergangszeit er überwachen soll. Mit *nomun-i kōwaran / nom un küriyen* ist wohl die wertvolle Palastbibliothek gemeint. Man merke auch, daß das verliehene Siegel 救命 *ch'ih-ming* auf einen Beamten vom sechsten Grad abwärts deutet.

Der Gewährsmann verweist nun auf eine wichtige und interessante Begebenheit, die nicht in die Akten des *Tung-hua-luh* aufgenommen ist, sich aber in der großen Regestensammlung *Ts'ing shih-luh* fand, Buch 742 fol.14^r, in einer Akte vom Tage *ting-sze* des VI. Monats d.Js.30 (1765) mit folgendem Wortlaut: "Wir haben zwecks Förderung der Lehre und Befriedung der Wesen eigens ein Edikt erlassen, den Hubilgan des Jebzundamba Hutuktu aus Tibet einzuholen. Der Jebzundamba Hutuktu ist der von den Kalkas verehrte Hauptlama. Er ist jetzt noch jung und muß sich tüchtig mit dem Studium der heiligen Schriften befassen, wozu er unbedingt eines Lamas als Lehrers bedarf. Nun haben Wir aber über den Abt und Gesetzeskönig Jambaldorji, den Šangjotba Sundub Dorji sowie den Abt Šakdur gerade eine Meldung von Aligun und Hōturingga erhalten, sie hätten sich neulich um einen Erlaubnisschein für privaten Handel nach Rußland bemüht. Gleichzeitig erhielten Wir eine Meldung von Cinggunjab: Nombujab und Jambaldorji seien in der Sache "Terrorisierung und Betrug an dem kleinen Hutuktu" von Aligun vernommen worden, hätten dabei die Schuld auf einander abzuwälzen gesucht, seien aber nicht mit der Wahrheit herausgekommen. Es sei höchst untunlich, sie weiter beim Hubilgan zu belassen. . . Wir wollen sie daher beide nach Peking zitieren. Nun hatten Wir den Abt

des Klosters P'u-ning sze 普寧寺⁹ Lobzang Jambal (*blo-bzan 'jam-dpal*) ebenfalls aus Tibet berufen, und er ist in den heiligen Schriften bewandert. So verleihen Wir ihm hiermit eigens den Titel *Nom un Han*, Gesetzeskönig, und senden ihn nach Küren als Lehrer des Jebzundamba Hutuktu."

Wir schließen daraus: Der Abt und Gesetzeskönig Jambaldorji ist i.J.30 (1765) auf Grund von Anschuldigungen des Statthalters in Küren durch den Abt Lobzang Jambal von seinem Posten abgelöst und 'ad audiendum verbum' nach Peking berufen worden. Es muß ihm aber gelungen sein, sich vor dem Thron zu rechtfertigen und später das Vertrauen des Kaisers wiederzugewinnen, sodaß dieser ihm i.J.1774 in wichtiger Funktion erneut nach Urga-Küren schickte. Unter diesem Gesichtspunkt bekäme das Diplom einen besonderen Wert. Der Fall ist nicht uninteressant. Denn er hängt mit politischen Vorgängen an der russischen Grenze zusammen, die wohl noch nicht näher untersucht worden sind und hier auch nur kurz berührt werden können.

Es geht um die russisch-chinesische Grenzsperrung in den Jahren 1764-74 (?). Die Grenzbeziehungen waren durch den Vertrag von Nertschinsk v.J.1689 begründet und durch die späteren Verhandlungen v.J.1727 mit dem Abkommen von Kiachta erweitert worden. Dieses, so behauptet der Kaiser in dem erwähnten Edikt, sei von den Russen nicht eingehalten worden, womit vermutlich vor allem die sehr übel vermerkte Aufnahme flüchtiger Öleten auf russischem Boden gemeint ist, wie des Amursana. Denn der zweite Vertrag von Kiachta v.J.1768¹⁰ beschäftigt sich genauer mit der Frage der Grenzübertritte. In dem ersten Abkommen von 1727 hatte es in § 10, im Mandschutext,¹¹ geheißen: "ereci amasi juwe gurun-i harangga niyalma jai ukarangge bici, nambuha bade uthai wambi. agôra hajun be jafafi jecen be dabame niyalma be wame hôlhame yaburengge be inu ere songkoi wambi. Témgetu bithe akô bime agôra hajun be

9) Das berühmte Tempelkloster in Ch'eng-têh fu 承德府 (Jehol), i.J.20 Kienlung (1756) zur Erinnerung an den Sieg über die Dsungaren in Bau gegeben nach tibetischem Muster; vgl. die Reichsgeographie Ta-Ts'ing I-t'ung chih 大清一統志; Franke-Laufer, Epigraphische Denkmäler . . . Tafeln 40-43; Boerschmann, Chinesische Architektur, Bd. I.

10) Er wird auf chinesischer Seite von dem erwähnten Höturingga, auf russischer Seite von Ivan Kropotov verhandelt.

11) Sbornik dogorov . . . St. Petersburg 1889, p. 71, al. 11

jafasi jecen be dabaci, udu niyalma be wahakô hólhame yabuhakô bicibe, inu acame be tuwame weile arambi — In Zukunft soll man, wenn es wieder Flüchtlinge gibt, Angehörige der beiden Staaten, sie sofort töten an Ort und Stelle, wo sie ergriffen sind. — Die mit Waffen in der Hand über die Grenze gehen und dabei Mord und Raub treiben, soll man ebenso (auf der Stelle) töten. — Wenn jemand ohne Paß mit Waffen in der Hand die Grenze überschreitet, so soll man ihn, mag er auch weder Mord noch Raub begangen haben, bestrafen, und zwar je nach der Lage des Falles."

Wir sehen, daß hier von einer Auslieferung Flüchtiger nicht die Rede ist. Immerhin hätte Amursana mit seinen Leuten beim Grenzübertritt von den Russen niedergemacht werden müssen, indem die Öleten, nach dem Regierungsstandpunkt, chinesische Untertanen geworden waren. — Die Aufnahme der öletischen Flüchtlinge war aber nicht der einzige Vorwurf gegen die Russen. Man nahm auch Anstoß an der russischen Erhöhung der Zollsätze, durch die der Preis der nach China hereinkommenden Waren, in der Hauptsache Pelze, beträchtlich gesteigert wurde. Durch die Sperre wurden auf russischer Seite die chinesischen Einfuhrgüter ferngehalten, neben der Seide vor allem der Tee, der in der Ziegelform und Zubereitung bekanntlich bei den Mongolen sich seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts durchgesetzt und als Getränk die Stutenmilch verdrängt hat, ja, mit Hammelfett und Salz ein Hauptnahrungsmittel in der Steppe darstellt. Auch die Nordmongolen auf russischem Gebiet, die seit längerer Zeit in der Umgebung des Baikalsees nomadisierenden Burjaten, hatten sich an den Tee gewöhnt und empfanden sein Ausbleiben sicher sehr tief. Man dürfte annehmen, daß die aus jener Zeit datierenden nach China gerichteten Anschlußbestrebungen mongolischer Horden — man denke vor allem an die große Anabasis der Kalmükenhorden von der Wolga her i.J. 1771 — nicht so sehr der grausamen Behandlung seitens der russischen Behörden als eben dem Ausbleiben der Teekarawanen zuzuschreiben ist. Nun gab es in der Sperrzeit offenbar für Ausnahmefälle die Möglichkeit privaten Verkehrs mit besonderen Erlaubnisscheinen, wie aus der oben angeführten Akte v.J. 31 (1766) hervorgeht. In einer um zwei Tage jüngeren Meldung aus Küren heißt es:¹² der Corji Lama Dambadorja

12) Im Shuoh-fang pei-ch'eng 朔方備乘 37, fol. 6r findet sich ein Vermerk im Kommentar, daß i.J. 29 der Handel von Kiaktu (Kiachta) eingestellt worden sei 停止 | | 互市因俄羅斯不尊舊制; 6v nach der Schließung 不與市場

aus Rußland habe einen Boten Sotba geschickt, der sich nach den Gründen der Handelsperre erkundigen und außerdem die Bereitwilligkeit des Lamas zum Übertritt auf chinesisches Gebiet erklären sollte (jedenfalls doch wohl mitsamt den Klosterinsassen). Ihm wird geantwortet, er sei willkommen und werde nicht ausgeliefert werden, da die Russen kürzlich erst einen Flüchtling Sereng aus China aufgenommen hätten. Ein militärisches Geleit komme allerdings nicht in Frage. Vielmehr müsse er den Übertritt auf eigene Gefahr versuchen. Der Grund der Grenzsperrung sei die hinhaltende Behandlung der Streitfragen sowie die Erhöhung der Zollsätze durch die Russen. — Auch von einem gewissen Sangjai Dorji ist in diesem Zusammenhang die Rede, der heimlichen Handel nach Rußland getrieben und die erhandelten Pelzwaren in Kalgan abgesetzt habe.¹³

An einem solchen privaten heimlichen Handel hat sich also, wie Aligun und Höturingga unter d.18.X.32 (1768) aus Küren melden, auch unser Jambaldorji beteiligen wollen, vielleicht um seinem geistlichen Bruder jenseits der Grenze seinen Tee zu verschaffen. Man möchte auch annehmen, daß der Schwarzhandel an der Grenze damals durchaus weiter verbreitet und die Anzeige der Statthalter ein einfaches politisches Mittel gewesen sei, um Jambaldorji zu entfernen. Aber das sind natürlich nur Mutmaßungen. Die näheren Umstände ließen sich nicht ermitteln, auch nicht aus der biographischen Literatur.¹⁴ Aufschluß wäre nur aus den Akten des politischen Amtes *kiän-ki ch'u* 軍機處 oder des Kolonialministeriums *li-fan yüan* 理藩院 zu erwarten.

Die Schätze der chinesischen Archive, welche die allerwertvollsten Nachrichten gerade über die Geschichte der Nebenländer vom 17. bis 19. Jahrhundert bergen, waren früher verschlossen und sind erst vor etwa 17 Jahren zur Einsicht wissenschaftlicher, auch ausländischer Arbeiter freigegeben worden. Ich selbst habe das weitherzige Entgegenkommen der chinesischen Behörde bei solchen Arbeiten

hätte Sangjai Dorji mit dem Amban Ch'ou Tah in K'u-lun einen Schwarzhandel mit den Russen vereinbart, i.J.30 wären beide dafür gemaßregelt worden, Ch'ou Tah 丑 譚 nach dem Gesetz abgeurteilt, Sangjai seines Prinzentitels 親王 verlustig erklärt. Darauf hätte der Statthalter von Urga, Kinggui, mit Höturingga zusammen erneut den Handel in Kiachta gesperrt.

13) Tung-hua süh-luh, 30. Jahr VII. Monat, Tag ki-mou.

14) Es findet sich da die Biographie eines Aligun aus derselben Zeit, aber ohne jede Beziehung zu den Mongolen.

erfahren.¹⁵ Im Jahre 1928 sah ich in der Palasthalle Ta kao tien 大高殿 in Peking die gewaltigen Aktenbestände der beiden erwähnten Staatsämter liegen, zeitlich geordnet in Papierpäckchen mit Datierungszetteln. Eine Stichprobe zeigte mir einen Briefwechsel zwischen Kaiser und Dalai Lama v.J.1792, tibetische Originalbriefe mit Übersetzungen ins Chinesische und Mandschu. Als ich i.J.1936 wieder die alte Hauptstadt besuchte, waren gerade diese Akten, schon aus Vorsicht, nach Nanking geschafft worden, um wohl von dort dann ihren Weg nach Westen zu nehmen. Hoffentlich haben sie sich jetzt wieder zurückgefunden! Es wäre tragisch, wenn eine so unschätzbare Aktenliteratur, kaum daß sie für die Forschung frei geworden, schon wieder als Kriegsverlust gebucht werden müßte.

So schließt die Untersuchung über das Diplom, die uns auf interessante Wege geführt hat, in der Sache selbst mit einem Fragezeichen. Vielleicht bringen spätere Forschungen in der lamaistischen Kirchengeschichte oder chinesischen Kolonialgeschichte uns Aufschluß über die Person Jambaldorjis.— Vielleicht wäre es dem der Wissenschaft zu früh entrissenen Edelmann, dem die Untersuchung zu danken ist, gelungen, uns zur Klarheit zu verhelfen?

15) Vgl. den Bericht in *Forschungen und Fortschritte*, 6. Jahrg. 1930, N° 6 S. 87.

